

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V (ASV-Bereinigungsvorgaben) unter der Protokollnotiz Nr. 2 die Schaffung eines neuen Schlüsselverzeichnisses 8b angekündigt, welches diejenigen Abrechnungs-IK enthält, die die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie mit ihnen verbundene oder von ihnen beauftragte Organisationen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V verwenden.

Zur Umsetzung dieser Protokollnotiz beschließt der Bewertungsausschuss die Ergänzung der Schlüsselverzeichnisse gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um ein Schlüsselverzeichnis 8b.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu ASV-Bereinigungsvorgaben enthaltenen Datensatzbeschreibungen zur Anzahl in der ASV behandelter Patienten (ANZASV116b-Daten) verweisen in den jeweiligen Erläuterungen zur Befüllung des Feldes Abrechnungsweg ab dem Berichtsquartal 1/2017 auf das neue Schlüsselverzeichnis 8b. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt, das Schlüsselverzeichnis 8b (Verzeichnis der Abrechnungs-IK öffentlich-rechtlicher Stellen im Rahmen der ASV-Abrechnung) erstmals mit Wirkung für das Berichtsquartal 1/2017 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und daran anschließend fortlaufend zu pflegen. Der Veröffentlichungsturnus entspricht demjenigen der übrigen im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgeführten Schlüsselverzeichnisse. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt dem Institut des Bewertungsausschusses vor der erstmaligen Erstellung sowie anschließend bei Bedarf für die weitere Pflege des Schlüsselverzeichnisses 8b die hierzu notwendigen Informationen.

Die zusätzlichen Erläuterungen zum Schlüsselverzeichnis 8b einschließlich der direkten Verweise auf die Anlagen 2a und 2b zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) sollen den Krankenkassen als Hilfestellung für die angepasste Befüllung des Feldes Abrechnungsweg in den ANZASV116b-Daten ab dem Berichtsquartal 1/2017 dienen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.